

RS AsylGH Erkenntnis 2012/09/07 A10 416346-2/2012

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.09.2012

Rechtssatz

Rechtssatz 1

Der im gegenständlichen Verfahren maßgebliche Zeitpunkt für die Einschätzung der Lage im Herkunftsstaat ist der Tag der Zustellung der angefochtenen Entscheidung, etwaige nachträglich eingetretene maßgebliche Änderungen der Lage (vgl. z. B. UNHCR Position on Returns to Mali, Mai 2012) bleiben außer Betracht und wären in einem allfälligen Folgeverfahren zu prüfen (VwGH 04.06.1991, 90/11/0229).

Schlagworte

Herkunftsstaat, Sicherheitslage, Zeitpunkt, Zustellung

Zuletzt aktualisiert am

25.09.2012

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at